

RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0187

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/19 93/09/0022 2 (Hier: Verkürzung der Arbeitszeit um die Hälfte)

Stammrechtssatz

Eine Verkürzung der vorgesehenen Arbeitszeit um bloß 15 Stunden vermag an der Identität des Arbeitsplatzes (hier: einer Altenhelferin) nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090187.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at